

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu den militärischen Tugenden, ohne welche eine Truppe in ernster Gelegenheit nichts zu leisten vermag, ist die Hauptaufgabe der Instruktoren und Truppenoffiziere.

Militärgeist und Pflichtgefühl werden allerdings nicht das Resultat bloß einiger Theoriestunden sein; es sind dies Gegenstände, welche bei der ganzen Ausbildung des Soldaten unverrückt im Auge behalten und bei jeder Gelegenheit gefördert werden müssen.

Es sind daher nicht lange Theorien, welche wir über diesen Gegenstand verlangen; dieselben würden ihren Zweck meist verfehlen; doch man muß auf die Sache oft zurückkommen.

Möglichste Entwicklung des Militärgeistes ist bei uns um so notwendiger als von vielen Seiten unablässig der Versuch gemacht wird, denselben zu zerstören.

Auf keinen Fall darf geduldet werden, daß im Dienst durch Witze, Spott oder geringschätzende Bemerkungen demselben entgegengewirkt werde.

Wer den Glauben an die militärischen Tugenden erschüttert, der legt die Art an den Bannwald, welcher das Vaterland gegen eine feindliche Invasion schützen soll.

Eine wesentliche Bedingung, um in ernster Gelegenheit mit Ehren zu bestehen, ist Erweckung des Selbstgefühles und Selbstvertrauens. Dieses geschieht aber nicht dadurch, daß man Selbstüberschätzung und Eigenbünkel künstlich großzieht, sondern dadurch, daß man die Leute dazu zu bringen sucht, die höchsten Anforderungen an sich selbst zu stellen. Man muß in ihnen den Wunsch rege machen, die ihnen noch fehlenden militärischen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und auch außer der zu kurz bemessenen Unterrichtszeit zu vervollkommen. Gelegenheit ist dazu für den Soldaten und den Unteroffizier in den verschiedenen Wehr- und Schießvereinen geboten.

Der militärische Geist und der Wunsch sich militärisch auszubilden, sind eng mit einander verbunden; man kann beinahe sagen, der eine bedingt den andern.

Doch jeder Wehrmann soll bestrebt sein, im Fall der Noth seinen Platz unter den Vertheidigern des Vaterlandes mit Ehren einnehmen zu können.

Es würde zu weit führen den Gegenstand hier eingehender zu behandeln.

Sorgen wir für die Erweckung des Militärgeistes und des Pflichtgefühles. Ohne dieses ist jedes Heer ein Körper ohne belebenden Geist; umsonst würde man von ihm erwarten, daß es das Vaterland in der Gefahr zu schützen vermöchte.

Sorgen wir für die Wurzel und die Eiche wird dem Sturme trohen.

Bei unsern Verhältnissen finden wir im militärischen Geist und in dem dadurch gesteigerten Interesse am vaterländischen Wehrwesen den besten Bundesgenossen für das Gelingen gerechtfertigter militärischer Bestrebungen; er ist auch am geeignetsten, den steten Angriffen, welche die innern Feinde auf das Heer unternehmen, Schranken zu setzen.

Was über die Wichtigkeit des Militärgeistes und Pflichtgefühles der Mannschaft gesagt wurde, hat eine weit erhöhte Bedeutung für die Kadres und besonders für das Offizierskorps. Wie sollte Jemand die Eigenschaften, welche die ganze Leistungsfähigkeit der Truppe bedingen, pflanzen und entwickeln können, wenn er dieselben nicht selbst in hohem Maße besitzt.

Die Kadres müssen das gute Beispiel geben, das nützt mehr als bloße Worte. — Vor allem müssen die Offiziere sich mit Ernst für ihre weit schwierigere Aufgabe vorbereiten.

Um die untergeordnete Truppenabtheilung im Feld unter allen Verhältnissen mit Geschick führen zu können, ist mehr als die bloße Kenntniß der reglementarischen Vorschriften nothwendig.

Hoffen wir, daß in dieser Beziehung bald ein kräftiger Impuls von höherer Seite den nöthigen Anstoß gebe!

Eidgenossenschaft.

Der Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882.

(Fortsetzung.)

Unterrichtskurse.

A. Generalstab.

1. Schulen.

Es fanden zwei Generalstabeskurse und ein Kurs für Stabssekretäre statt. Sodann eine technische Refognosizirung durch Offiziere der Eisenbahnabtheilung.

Der erste Generalstabeskurs dauerte sechs Wochen. An demselben nahmen 18 Offiziere Theil, worunter 4 Truppenoffiziere, von denen nach Schluß des Kurses 3 in das Generalstabskorps aufgenommen wurden. Auf den theoretischen Theil des Dienstes folgte eine vierzehntägige Refognosizirung auf Grundlage bestimmter strategischer und taktischer Suppositionen.

Der zweite Generalstabeskurs hatte eine Dauer von vier Wochen und war von 19 meist höheren Offizieren des Generalstabskorps besucht. Gegenstand desselben bildete die Refognosizirung von Graubünden im Anschluß an die Arbeiten der letzten Jahre über die Militärgeographie unseres Landes.

Der Kurs der Stabssekretäre dauerte drei Wochen. An demselben nahmen unter der Leitung von 3 Generalstabsoffizieren 16 Mann Theil, worunter 3 Truppenunteroffiziere resp. Soldaten, welche nach Beendigung des Dienstes zu Stabssekretären ernannt werden konnten. — Es war dies der erste theoretische Kurs für Stabssekretäre seit dem Bestand der neuen Militärorganisation. Die Erfolge haben den gezeigten Erwartungen entsprochen.

Die Refognosizirung der Offiziere der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes zählte 5 Theilnehmer und galt der kurze Zeit vorher eröffneten Gotthardbahn. Die Abtheilung hat einen einschlägigen und werthvollen Bericht erstattet.

2. Abtheilungsarbeiten.

Zu solchen Arbeiten wurden 17 Offiziere successive beordert. Die Leistungen waren sehr befriedigend, und es sind diese Arbeiten ein vorzügliches Mittel, um die Arbeitslust und das selbstständige Denken der Offiziere zu wecken.

3. Spezialdienste.

Sechs Offiziere thaten Dienst in den Wiederholungskursen der Korps, denen sie zugetheilt sind, nämlich 4 Offiziere bei der Divisionsübung der VI. Armeedivision und 2 Offiziere bei den Brigadenübungen der VIII. Armeedivision. 4 Offiziere folgten dem Divisionsaufmarsch, 1 Offizier funktionierte als Generalstabs-offizier der gegnerischen Truppen.

Die mit den optischen Signalapparaten bei den Brigadenübungen im Hochgebirge gemachten Versuche wurden durch einen Offizier des Generalstabskorps geleitet. Die Anschaffung der

Signalapparate und die Instruktion über ihren Gebrauch war vom Generalstabsbureau ausgegangen. — Die gemachten Erfahrungen lassen den optischen Signaldienst als ein unentbehrliches Hülfsmittel für den Krieg im Hochgebirge erkennen.

Zwei Offiziere folgten den Wiederholungskursen der Infanterieregimenter, welche der Brigade angehörten, zu denen sie eingetheilt sind. Fünf Offiziere wurden als Lehrer der Taktik, Topographie und Militärgeographie an Militärschulen anderer Waffen verwendet. Sodann besuchten zu ihrer eigenen Ausbildung 4 Offiziere Rekrutenschulen der Infanterie und der Artillerie. Einem Offizier wurde das vakante Kommando eines Infanterieregimentes bei den Übungen im Hochgebirge übertragen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Die Abhaltung des eidg. Unteroffiziersfestes in Solothurn) wurde infolge Zusammentreffens mit dem schweiz. Offiziersfest definitiv auf den 18., 19. und 20. August 1883 festgesetzt.

— (Die neue Kavallerie-Kopfbedeckung.) Wir entnehmen den „Basler Nachrichten“ folgende Korrespondenz: Das vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Mai angenommene neue Modell für die Kavallerie-Kopfbedeckung besteht in einem dem bisherigen Modell ziemlich ähnlichen Käppi aus Filz, das auf beiden Seiten und auf der Rückseite mit Metallstreifen versehen ist, welche seine Widerstandskraft gegen Säbelhiebe um ein Bedeutendes erhöhen. Der vordere und der hintere Schirm sind aus lackirtem Leder und ebenfalls mit einem Metallrand versehen, ebenso wie der laterale Deckel. Rings um den Kopf gibt ein Streifen von Glanzleder dem Filzkäppi die nöthige Festigkeit. Vorn auf der Kopfbedeckung befindet sich ein metallgeprägter Schild in Form eines achtzackigen Sternes, auf welchem das von einem Lorbeerkranz umgebene eidgenössische Kreuz ruht. In Mitten dieses Kreuzes ist die jeweilige Kompaniennummer des Reiters zu lesen. Der bisher übliche wollene farbige Pompon ist durch einen eine sprühende Granate darstellenden metallenen Pompon ersetzt worden, aus welchem ein Neßhaarsitz, schwarz oder weiß für Dragoner oder Gilden, hell emporsteigt. Um das Käppi gelegt und am Hintertheil desselben an einem Haken aufgerafft, sieht man eine metallene Kette, welche abwechselnd je nach Bedürfnis die Kopfbedeckung fester oder loser festkettet, und somit den ledernen Kinnriemen, wenn nöthig, ersetzt. Links und rechts, auf beiden Seiten der beiden Metallstreifen befinden sich je zwei (zusammen vier) Luftlöcher, auf der linken Seite außerdem eine Kolorbe in den Farben des resp. Kantons.

Sämmtlicher Metallbesatz inklusive des metallenen Pompons ist für die Mannschaften aus einer weisglänzenden Metall- (Nickel-) Legirung, für die Herren Offiziere aus Silber oder Silberplattirung zu erstellen.

Das Gewicht dieser neuen Kavallerie-Kopfbedeckung beträgt ca. 540 Gramm, ist also ein klein wenig schwerer als das bisherige Käppi der Dragoner, dürfte aber unter Umständen etwas leichter erstellt werden. Für die Offizierskappe hat übrigens der Ersteller des Modells, Herr Hufabrikant Karl Rüper in Bern, sich bereits verbindlich gemacht, ein leichteres Fabrikat herzustellen.

Der Charakter dieser neuen kleidsamen Kopfbedeckung ist ein durchaus militärischer und dürfte trotz des vielleicht lästigen Puzens der blanken Metallbeschläge unsern Reitern eine willkommenere Neuerung bieten, nachdem in Folge der Militärreorganisation so vieles und so vortheilhaft auch bei der Kavallerie sich geändert hat. Wie in Allem geht auch hier „Problemen über Studien“ und so läßt sich über das neue Käppi in Bezug auf Praxis nicht eher etwas Bestimmtes sagen, als bis unsere Reiter dasselbe im Dienste erprobt haben werden.

— (Eine neue Militärorganisation für Basel-Stadt) ist im Entwurf von der Regierung genehmigt worden. Derselbe umfaßt 31 Paragraphen, §§ 1—10 enthalten die Bestimmungen über die Militärverwaltungsbehörden und die Vertheilung der Geschäfte.

§§ 11—13 beschäftigen sich mit den Aufgeboten für Militärschulen und Kurse. Die militärischen Aufgebote sollen in folgender Weise erlassen werden: Für Besammlung taktischer Einheiten, für Waffeninspektionen, für Rekrutenausbildungen und für den

Bezug der Militärpflichtersafsteuer durch das Kantonsblatt und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden. Die übrigen Einberufungen erfolgen durch schriftliches Aufgebot, welches entweder den Betreffenden persönlich oder ihren Angehörigen oder Dienstherren zugestellt wird. Die Einwohnergemeinderäthe der Landgemeinden sind verpflichtet, solche Aufgebote ihren Angehörigen sofort zustellen zu lassen. Durch Beschluß des Regierungsrathes, oder im Nothfalle im Einverständniß mit dem Präsidenten desselben, kann auch ein Aufgebot durch Bekanntmachung unter Trommelschlag oder durch Schlägen des Generalmarsches erfolgen. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen. Außerdem ist das Kreiskommando berechtigt, faumfellige Militärpflichtige durch die Polizei aufzusuchen und vorführen zu lassen.

In § 14 wird betr. Militärpflichtersafsteuer angeordnet, daß das Kreiskommando berechtigt ist, Militärpflichtigen, welchen die Zahlung der Militärpflichtersafsteuer schwer fällt, zu gestatten, ihre Steuer als Arbeiter bei der Militärverwaltung abzuverdienen, insofern sie sich dazu eignen und passende Arbeit vorhanden ist.

§§ 15—20 ordnen die Angelegenheiten des Quartieramtes, welches dem Militärdirektor unterstellt wird. Der Fall einer Grenzbesetzung ist dabei besonders in Anbetracht gezogen.

§§ 21—26 setzen die Besoldung der Militärbeamten fest. Diese sind nach unseren schweizerischen Begriffen reichlich bemessen. Der Kreiskommandant soll erhalten: 4000—5000 Fr., der Sekretär 2500—3500 Fr., Materialverwalter 2000—3000 Fr. und freie Wohnung in der Kaserne. — Die Besoldung weiterer Gehülfen und der Lohn der Arbeiter, welche innerhalb der hierfür bewilligten Kredite auf Kündigung zur Verwertung kommen, werden durch den Militärdirektor festgesetzt.

Besondere Anerkennung verdient § 27; derselbe bestimmt: Bezugsförderung der Reits- und Ferkunst bei den hiesigen Dienstpflichtigen und den Schülern der höheren Lehranstalten, sowie bezugs Bereithaltung geeigneter Dienstpferde für Offiziere können mit einem Reitlehrer und einem Ferkmeister Verträge abgeschlossen werden. In denselben können ihnen die nöthigen Lokale unentgeltlich zur Vernehmung, sowie eine angemessene Staatssubvention zugesichert werden, wegen sie die betreffenden Leistungen zu ermäßigten Preisen zu übernehmen haben.

Der Kriegerechtspflege sind die zwei folgenden §§ 28 und 29 gewidmet: Danach bleibt das Gesch. betr. Anwendung des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eig. Truppen auf Fälle des kantonalen Dienstes vom 5. Februar 1855 in Kraft mit folgenden Abänderungen: Der Obergerichter, die vier Richter und die zwei Suppleanten des Kriegsgerichts werden vom Großen Rathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt; der Doppelvorsitz des Regierungsrathes fällt weg. Ergänzwahlen erfolgen im Falle des Bedürfnisses auf Antrag des Regierungsrathes. — Der Aelter und der Gerichtsschreiber werden vom Regierungsrath auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. — Die Geschworenenliste wird vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Militärdirektors für unbestimmte Zeit gebildet; sie besteht aus 30 Offizieren 15 Unteroffizieren und 15 Soldaten. — Diebstahl- und Drenungsfehler, die im kantonalen Dienste begangen werden, sind gemäß den Strafbestimmungen der Bundesgesetze und Bundesverordnungen zu bestrafen.

Der Regierungsrath wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festsetzen, nachdem dasselbe die Genehmigung des Bundesrathes erhalten haben wird.

Das
Gewehr der Gegenwart und Zukunft.
Die jetzigen Europäischen Infanterie-Gewehre
und die Mittel zu ihrer
Perfollkonnung.
Mit 64 Zeichnungen.
gr. 8^o. 150 Seiten. Preis M. 5. —
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
Hannover. **Selwing'sche Verlagsbuchhandlung.**

Sobald erschienen:
Deutschland und Rußland.
Eine französische Anschauung
über den
deutsch-russischen Zukunftsrieg
von Major Z.
Mit einer Karte der russischen Westgrenze.
Preis 1 M. 20 Pf.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
Hannover. **Selwing'sche Verlagsbuchhandlung.**